

Der päpstliche Thesaurar B. Daniel von Concordia läßt durch den Kammerkalkulator Hugo Albici de Florenzia, Stellvertreter des Kubikulars Franciscus de Padua, entsprechend Befehl des Kardinalkämmerers vom 28. April, an den päpstlichen Kubikular Petrus de Mera für Nicolaus de Cuza, päpstlichen Gesandten, pro sua provisione 100 Gulden auszahlen.¹⁾

¹⁾ Im entsprechenden Band der *Mandata cameraria* findet sich kein Eintrag darüber. Kalteisen erhielt zwei Wochen vorher 50 Gulden; RTA XV 879f. Nr. 376 und 377 (1).

⟨1441 Februar / April.⟩

Nr. 488

NvK verfaßt seinen *Dialogus concludens Amedistarum errorem ex gestis et doctrina concilii Basiliensis*.

Druck: Meuthen, *Dialogus* 78–114 (mit Einleitung 11–77 über Handschriften, Datierung und Inhalt).

1441 Juni 3, Florenz.¹⁾

Nr. 489

Nicolaus de Cuza, Propst der Kirche St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, decr. doct., an Eugen IV. (Supplik). Bitte um Erweiterung der Inkompatibilitätsdispens.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 374 f. 30^v–31^r.

Erw.: Meuthen, Pfründen 38f.

⟨Der Papst möge⟩ *motu proprio* ⟨wie folgt verfügen:⟩²⁾ Er habe NvK eine auf fünf Jahre befristete, zur Zeit noch nicht abgelaufene Dispens erteilt, abgesehen von den in dieser Dispens ausgeschlossenen Benefizien zu den ihm auf Lebenszeit gestatteten zwei inkompatiblen Benefizien ein drittes besitzen zu dürfen.³⁾ Er gewähre ihm hiermit auf Lebenszeit nun auch den gleichzeitigen Besitz eines dritten inkompatiblen postpontifikalen Benefiziums. — Billigung mit
5 Concessum.

¹⁾ Datum der Billigung.

²⁾ Dem Kurialstil entsprechend ist die *Motu-Proprio-Supplik* schon gleich als Verfügung des Papstes formuliert.

³⁾ Nr. 304; s. auch Nr. 303 und 305.

1441 Juni 3, Florenz.

Nr. 490

Eugen IV. an Nicolaus de Cuza, Propst von St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, decr. doct. Erweiterung der Inkompatibilitätsdispens.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 360 f. 239^r–240^r.

Erw.: Vansteenbergh 86 Anm. 1; Meuthen, Pfründen 39.

NvK habe früher Dispens erhalten, zwei inkompatible kirchliche Benefizien, auch wenn es sich um Pfarrkirchen oder postpontifikale Dignitäten an Metropolitan- und Kathedralkirchen oder um oberste Dignitäten an Kollegiatkirchen handelt, gleichzeitig besitzen oder gegen gleichartige Benefizien vertauschen zu dürfen.¹⁾ Später sei er kraft apostolischer Autorität mit der damals vakanten, seelsorgerisch von einem ständigen Vikar betreuten Pfarrkirche von Bernkastel 5
— oberste Dignität dieser Kirche — und den Dekanat von St. Florin zu Koblenz besitze, der eine postprinzipale Dignität und wie die Propstei mit Seelsorge verbunden sei.²⁾ Um die Pfarrkirche besitzen zu können, sei ihm damals erlaubt worden, diese Kirche, falls er sie erlange, zusammen mit der Propstei und dem Dekanat oder anderen inkompatiblen Benefizien für fünf Jahre behalten und gegen gleichartige Benefizien vertauschen zu dürfen, auch wenn es sich um post-
10 pontifikale höhere Dignitäten an Metropolitan- und Kathedralkirchen, um oberste Dignitäten an Kollegiatkirchen oder